

JAHRES-PFERDEVERSICHERUNG NUR FÜR UNFALLBEDINGTE ÄUSSERLICHE VERLETZUNGEN

Diese Zusammenfassung enthält nicht die vollständigen Vertragsbedingungen. Ausführliche Informationen zu allen Deckungen, einschließlich aller Einschränkungen und Ausschlüsse, finden Sie in Ihrer Police und den Vertragsbedingungen.

Definition:

Unfallbedingte äussere Verletzung bedeutet eine plötzliche körperliche Verletzung, die durch zufällige, gewaltsame und sichtbare Mittel verursacht wird und zu einer sichtbaren äusseren Wunde führt.

Um welche Art Versicherung handelt es sich?

Diese Police ist eine Pferdeversicherung, die Tod und humane Tötung eines Pferdes deckt, jedoch ausschliesslich, wenn diese auf einen Unfall zurückzuführen sind und die Verletzung äusserlich ist. Diese Police beinhaltet keine Deckung für dauerhafte Invalidität, wobei dies als optionale Zusatzversicherung beantragt werden kann.

Wie lange läuft die Police?

Diese Police ist als 12-Monats-Vertrag ausgestaltet und beginnt mit dem in der Police bezeichneten Datum. Eine Verlängerung kann nach Ablauf des Jahres beantragt werden. Sie werden vor dem Ablauf bezüglich der Erneuerung kontaktiert.

Wesentliche Merkmale und Vorteile dieser Police

Todesfall

Bei Tod oder humaner Tötung aufgrund eines Unfalls, welcher/welche erstmals während des Versicherungszeitraumes eintritt, zahlt der Versicherer den angemessenen Marktwert des Pferdes, jedoch höchstens die in der Police vereinbarte Versicherungssumme.

Bei Anmeldung eines Unfalls mit äusserlicher Verletzung während des Versicherungszeitraumes, gilt die Deckung für weitere 90 Tage nach Ablauf der Police (siehe hierzu die erweiterte Deckung weiter unten).

Wichtige Ausschlüsse

Tod, vorsätzliche Schlachtung oder humane Tötung des Pferdes in irgendeiner Weise, die auf Folgendes zurückzuführen ist oder verursacht wird:

- Verletzungen der Sehnen, Bänder oder Muskeln, es sei denn, sie sind offensichtlich in Zusammenhang mit einer unfallbedingten äusserlichen Verletzung und haben zu einer offenen Wunde geführt.
- Jede chirurgische Operation, es sei denn, es wurde nachgewiesen, dass es sich um einen Notfall handelt, um das Leben des Pferdes zu retten, und die ausschließlich aufgrund einer unfallbedingten äusserlichen Verletzung während des Versicherungszeitraums erforderlich ist.
- Äusserliche Verletzungen, welche durch eine degenerative Erkrankung verursacht wurde.
- Verwendung des Pferdes für einen anderen als den in der Police angegebenen Zweck.

12-monatige Verlängerung

Nach der Erneuerung dieser Versicherung bei uns und der Zahlung der neuen Prämie verlängert der Versicherer die unfallbedingte Todesfalldeckung im Rahmen der Police zusätzlich um 275 Tage zu den oben bereits erwähnten 90 Tagen (max. 365 Tage), für äusserliche unfallbedingte Verletzungen.

Wenn das Pferd nach Ablauf der ursprünglichen 90-tägigen Verlängerungsfrist 13 Jahre oder älter ist, wird die Deckung je nach genauem Alter des Pferdes reduziert.

Diese Klausel gilt nicht, wenn das Pferd nach Ablauf der ursprünglichen 90-tägigen Verlängerungsfrist 18 Jahre oder älter ist.

Einschränkungen

- Das Pferd muss innerhalb der vertraglich vereinbarten geografischen Grenzen bleiben.
- Diese Police kann nur durch den Eigentümer des Pferdes oder jemanden, der ein finanzielles Interesse am Pferd hat, abgeschlossen werden.

Bedingungen

- Im Falle einer Krankheit, Lahmheit, Verletzung, eines Unfalls oder einer körperlichen Behinderung eines Pferdes muss ein Tierarzt beauftragt werden, das Pferd auf Kosten des Versicherungsnehmer zu behandeln.
- Im Falle des Todes oder der humanen Tötung eines Pferdes muss der Versicherungsnehmer Folgendes unternehmen:
 - Organisieren Sie so schnell wie möglich und auf eigene Kosten einen Tierarzt, der die Identität des Pferdes und die Todesursache (oder im Falle einer humanen Tötung den Grund, warum eine humane Tötung notwendig war) bestätigt.
 - Benachrichtigen Sie so schnell wie möglich die ABES Pferdeversicherung und fordern Sie ein Schadenformular an.
 - Reichen Sie der ABES Pferdeversicherung innerhalb von 60 Tagen nach dem Tod oder der humanen Tötung des Pferdes ein detailliertes Schadenformular ein.
 - Auf Wunsch des Versicherers muss das Pferd für eine Obduktion zur Verfügung stehen, damit eine Obduktion durch den von ihm ernannten Tierarzt durchgeführt werden kann.
- Bei einer Kastration muss der Versicherungsnehmer die ABES Pferdeversicherung spätestens einen Tag vor einem solchen Eingriff benachrichtigen.
- Bei Versicherungsbeginn muss das Pferd gesund und frei von Verletzungen, Krankheiten, Behinderungen oder körperlichen Anomalien jeglicher Art sein, mit Ausnahme der dem Versicherer vollständig und genau deklarierten Angelegenheiten, die sich auf das versicherte Pferd (einschließlich seiner Gesundheit) beziehen, und vom Versicherer akzeptiert wurden.

Zusammenfassung des Versicherungsvertrages

Dies gilt auch bei Vertragsanpassungen wie zum Beispiel:

- alle Erhöhungen der Versicherungssummen des versicherten Pferdes; und/oder
- Einschluss von zusätzlichen Pferden; und/oder
- jede weitere Deckungserweiterung.

Lebensrettende chirurgische Kosten

Diese Deckung versichert das Pferd des Versicherungsnehmers bis zu dem in den Vertragsbedingungen angegebenen Limit für notwendige, angemessene und übliche Tierarztkosten, die während des Versicherungszeitraums anfallen, ausschließlich für:

- a) chirurgische Eingriffe, nur aufgrund einer unfallbedingten äusserlichen Verletzung und um das Leben des Pferdes zu retten, und
- b) die Nachsorge, während das Pferd in einer anerkannten pferdechirurgischen Einrichtung gehalten wird, in der der chirurgische Eingriff durchgeführt wurde, jedoch begrenzt auf nicht mehr als 15 Tage ab dem Zeitpunkt des ersten chirurgischen Eingriffs.

Einschränkungen

- Die Deckung unter a) und b) kann die kombinierte Limite von CHF 5000 pro Pferd nicht überschreiten.
- Der Selbstbehalt beträgt CHF 250 je Schadenfall.

Wichtige Ausschlüsse

- Bedingungen, die vor Versicherungsbeginn im Rahmen dieser Versicherung bestehen, diagnostiziert oder behandelt wurden.
- Jede Untersuchung, medizinische Behandlung oder Medikation, es sei denn, sie wird in Verbindung mit dem beanspruchten versicherten chirurgischen Eingriff verabreicht wird.
- Operation, die nicht unter Vollnarkose durchgeführt wird.
- Jeder elektive chirurgische Eingriff.